

Der Entwurf sieht weitgehende **Kontrollen der Finanzverwaltung** der Vereine vor, was besondere Aufregung verursacht hat. Es sollte aber tatsächlich nicht nur im Interesse der Vereinsmitglieder, sondern überhaupt der Allgemeinheit hier eine bessere Offenlegung und Kontrolle erfolgen. So sind ja die meisten Vereine Ein- und Ausgabenrechner, wobei im jeweiligen Jahresabschluß oft der tatsächliche Vermögensstatus, der weit über den Umfang einer Jahresrechnung hinausgeht, unberücksichtigt bleibt. Auch hier ist zu überlegen, ob nicht die Leichtfertigkeit, mit der auch von Vereinsorganen mit dem Vereinsvermögen umgegangen wird, einer laufenden Kontrolle durch vereinseigene Rechnungsprüfer unterzogen werden sollte.

Richtig erscheint es mir, schon im Vereinsgesetz darauf hinzuweisen, welche **Organhaftung** die Vereinsfunktionäre trifft. Der Entwurf kodifiziert hier aber ohnedies nur bereits Dinge, die in anderen Gesetzen bereits enthalten sind, beispielshalber in den Abgabengesetzen, in der Konkursordnung und im Strafgesetzbuch. Die Aufregung darüber unter Vereinsfunktionären zeigt eben nur, daß sie vielleicht gerade wegen einer Lücke im Vereinsgesetz sich darüber nicht klar sind.

Ein durch das derzeitige Vereinsgesetz nicht gedeckter **Regelungsbedarf** besteht meines Erachtens insbesondere:

a) durch Erlassung allgemeiner Regelungen für das Innenleben der Vereine, insbesondere auch, damit Vereinsstatuten sich ebenso wie Gesellschaftsverträge nur auf die gesetzlichen Bestimmungen berufen brauchen,

b) zur Offenlegung der die Öffentlichkeit und vor allem die Rechtspartner der Vereine interessierenden Vertretungsbefugnisse der Vereinsorgane,

c) zur Aufklärung aller Vereinsorgane darüber, welche persönlichen Verantwortungen sie überhaupt mit der Ausübung einer Vereinstätigkeit übernehmen.

Bei der Vielzahl einerseits und der Vielfalt andererseits der bereits bestehenden Vereine wird sich diese Regelung auf einen möglichst **kleinen gemeinsamen Nenner** einpendeln müssen, wobei sich auch alle Beteiligten klar sein müssen, daß damit nicht gleich alle Probleme aller Vereine gelöst werden können. So sieht die Gesetzgebung beispielshalber für die Ehe auch bestimmte Voraussetzungen für die Abschließung einerseits und die Auflösung andererseits vor, ohne damit wirklich alle menschlichen Probleme lösen zu können. Das wäre auch dann nicht der Fall, wenn man beispielshalber die Bedingungen für den Abschluß einer Ehe erschweren würde, etwa durch das Erfordernis eines psychologischen Eignungstestes der beiden Beteiligten.

Es sollte daher das **Ziel** einer Reform des Vereinsrechtes sein, wie in den Gesetzen über die handelsrechtlichen Gesellschaften alle für die Vereinstätigkeit wesentlichen Bestimmungen in ein Vereinsgesetz aufzunehmen, einerseits um eine klare Übersicht zu schaffen, andererseits auch deshalb, um wegen der vorhandenen gesetzlichen Regelung in den Vereinsstatuten einfach ohne nähere Ausführung auf diese gesetzlichen Bestimmungen verweisen zu können.

RA Dr. Georg Eisenberger und Mag. Iris Eisenberger, Graz

## Die neuen Gebühren für VfGH- und VwGH-Beschwerden

Einige Kollegen haben seit August 1997 nach Überreichen von VwGH- oder VfGH-Beschwerden Anrufe von den Höchstgerichten erhalten. Der Inhalt der Gespräche war immer ähnlich. Man möge doch bitte Stempelmarken nachschicken, denn seit 1. 8. 1997 (VfGH) bzw 1. 9. 1997 (VwGH) würden andere – höhere – Gebühren gelten. Die folgenden Ausführungen sollen auch dazu dienen, den netten Damen und Herren der Höchstgerichte weitere Telefonanrufe zu ersparen.

### I. Neue Rechtslage

Nicht ganz unerwartet hat das Ringen um die Erreichung der Maastricht-Kriterien auch vor den Gebühren für die Anrufung der Höchstgerichte nicht halt gemacht. Im August 1997 hat der Nationalrat sowohl eine Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes (VerfGG) und des Verwaltungsgerichtshofgesetzes (VwGG) als

auch des Gebührengesetzes (GebG) beschlossen<sup>1)</sup>, wobei die Änderungen<sup>2)</sup> sich größtenteils auf die Normierung erhöhter Gebühren bezogen. Daneben wurden die Möglichkeiten der Einbringung von VwGH-Beschwerden ohne Anwaltsunterschriften durch öffentliche Organe beschränkt<sup>3)</sup>, die in § 33 a VwGG normierte Ablehnungsmöglichkeit der Behandlung von Beschwerden durch den VwGH wurde von Bescheiden in Verwaltungsstrafsachen auf alle Bescheide eines UVS ausgedehnt<sup>4)</sup>, eine ohnedies bereits in dieser

1) BGBl 1997/88, ausgegeben am 13. 8. 1997.

2) Eigentlich muß man von „Einfügungen“ sprechen, da bisher die Gebühren für Beschwerden an die Höchstgerichte ausschließlich im Gebührengesetz geregelt waren.

3) § 24 Abs 2 VwGG.

4) Zu kritisieren ist in diesem Zusammenhang aus anwaltlicher Sicht auch, daß im Falle einer Ablehnung keine Möglichkeit zur (zumindest teilweise) Rückerlangung der Eingabengebühr vorgesehen wurde.

Form vom VwGH akzeptierte<sup>5)</sup> Art der Erledigung von Mängelbehebungsaufträgen wurde normiert<sup>6)</sup>, der (berechtigten) Kritik der Anwaltschaft am „Unterschriftenformalismus“ des VwGH<sup>7)</sup> wurde Rechnung getragen<sup>8)</sup>. Der immer häufiger laut werdenden Kritik des EGMR<sup>9)</sup> an der Verletzung des Gebotes von öffentlichen mündlichen Verhandlungen vor dem VwGH wurde entsprochen<sup>10)</sup>, die Verdienstmöglichkeit für „Hobbyjuristen“ insbesondere bei Säumnisbeschwerden wurde beendet<sup>11)</sup>.

Letztlich regelt der Gesetzgeber die Kostenersatzpflicht bei Wegfall des Rechtsschutzinteresses während des anhängigen Verfahrens neu<sup>12)</sup>.

Dem VerfGG wurde ein § 17a eingefügt. Nach dieser Bestimmung ist „für Anträge einzelner, mit Ausnahme von Gebietskörperschaften, nach § 15 Abs 1 – einschließlich der Beilagen – (...) spätestens im Zeitpunkt ihrer Überreichung eine Gebühr von S 2.500,- zu entrichten“. Nach einer genauen Schilderung, wie die Marken zu kleben und wie sie vom Gerichtshof zu entwerten sind bzw wie bei Erlagscheineinzahlung der Zahlungsnachweis zu entwerten ist, wenn der Beschwerdeführer diesen zurückverlangt<sup>13)</sup>, heißt es im Gesetzestext weiter: „Im übrigen gelten – mit Ausnahme des § 14 des Gebührengesetzes 1957 BGBl Nr. 267 in der jeweils geltenden Fassung – die auch für Eingaben maßgeblichen sonstigen Bestimmungen des Gebührengesetzes sinngemäß“.

Die in § 24 Abs 3 VwGG eingefügte Bestimmung ist im wesentlichen mit der Einfügung in das VerfGG ident, lediglich die Anträge nach § 15 Abs 1 VerfGG<sup>14)</sup>, für welche die neu eingeführte Gebühr zu bezahlen ist, wurden in „Beschwerden, Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens“ umgeändert. Auch hier beträgt die Gebühr S 2.500,-, die, ebenso wie bei Verfassungsgerichtshofbeschwerden, „spätestens im Zeitpunkt ihrer Überreichung“ zu entrichten ist.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber in beiden Gesetzen eine Indexklausel normiert hat: Ändert sich der Index für Jänner 1997 (!) um mehr als 10%, so sind der Bundeskanzler und der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, die Gebühr zu erhöhen, wobei die neue Gebühr auf volle S 10,- **abzurunden** ist, was offenbar als Ausgleich für die Heranziehung des Monatses Jänner 1997 als Basisindexzahl gedacht sein soll.

## II. Auslegungsprobleme

Auf den ersten Blick scheint die Regelung recht einfach. Es sind nicht mehr S 120,- (pro Ausfertigung der Beschwerde) bzw S 30,- (für die Beilagen) zu kleben, es ist vielmehr eine Gebühr von S 2.500,- zu entrichten. Die Tücke liegt jedoch im Detail:

1. Gleichzeitig mit den eben geschilderten Änderungen wurde auch das GebG 1957 geändert. Die in § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 eingefügte Bestimmung glänzt durch Unverständlichkeit:

„(5) Der Eingabengebühr unterliegen nicht

1. Eingaben an die Gerichte mit Ausnahme der Eingaben an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof, wenn nicht eine Gebühr nach § 24 Abs 3 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 oder des § 17a des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 zu entrichten ist; in Justizverwaltungsangelegenheiten jedoch nur, wenn hierfür eine Justizverwaltungsgebühr vorgesehen ist;“

Reduziert man die sich aufhebenden „nicht“ und „Ausnahme“ in diesem Satz, so dürfte gemeint sein, daß Eingaben an den Verwaltungsgerichtshof dann der Eingabengebühr nicht unterliegen, wenn die oben erwähnten S 2.500,- zu entrichten sind. Anträge (nach § 15 Abs 1) im Verfassungsgerichtshofverfahren und „Beschwerden, Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens“ sind sohin mit S 2.500,- zu vergebühren, alle anderen Eingaben unterliegen den festen Gebühren des Gebührengesetzes, sohin einer Eingabengebühr von nunmehr<sup>15)</sup> S 180,- pro Ausfertigung und S 50,- pro Beilagenbogen (jedoch nicht mehr als S 300,- je Beilage).

Erwähnenswert scheint in diesem Zusammenhang, daß nach Auffassung des Finanzministeriums<sup>16)</sup> eine ergänzende Eingabe nach

5) Vgl beispielsweise VwGH 15. 11. 1994, 94/14/0060 (Beschluß).

6) § 34 Abs 2, der es dem Beschwerdeführer freistellt, im Falle eines Mängelbehebungsauftrages einen völlig neuen Schriftsatz einzubringen, dies allerdings unter Wiedervorlage der zurückgestellten „unverbesserten“ Beschwerde – womit gleich eine neue, völlig unnötige „Falle“ aufgestellt wurde.

7) Jüngst etwa E v 19. 12. 1996 ZI 96/16/0226 (Beschluß); weitere Nachweise bei Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit III, 175.

8) § 34 Abs 4 VwGG: „Gleichschriften bedürfen keiner Unterschrift“.

9) Zuletzt beispielsweise Urteil v 28. 5. 1997, ZI 53/1996/672/858 (Pauger gegen Österreich) = ecolex 1997, 706.

10) § 39 Abs 2 Z 6 VwGG.

11) § 49 Abs 1 VwGG, nach welcher Bestimmung Kostenersatz nur dann gebührt, wenn der Beschwerdeführer tatsächlich durch einen Rechtsanwalt vertreten war.

12) § 58 Abs 2 normiert diesbezüglich, daß der Wegfall des Rechtsschutzinteresses bei der Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu berücksichtigen ist; da diese Regelung konsequenterweise bedeuten würde, daß der Verwaltungsgerichtshof völlig unnötige Verfahren abwickeln müßte, nur um über die Kostenfrage zu entscheiden, wurde dem VwGH die Möglichkeit eingeräumt, zur Vermeidung eines „unverhältnismäßigen Aufwandes“ über die Kosten „nach freier Überzeugung zu entscheiden“.

13) Der Gesetzestext scheint die Übermittlung des Originaleinzahlungsbeleges zu fordern, weswegen die genaue Regelung einer allfälligen Rückgabe (vielleicht) doch nicht so überflüssig ist, wie auf den ersten Blick angenommen werden kann.

14) Es sind dies alle Anträge an den VfGH gemäß Art 137 bis 145 B-VG.  
15) Am 6. 11. 1997 hat der Bundesgesetzgeber per 1. 12. 1997 eine entsprechende Erhöhung der Gebühren beschlossen (zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Artikels lag lediglich die Regierungsvorlage, 887 Blg Nr 20. GP 1 vor).

16) Schreiben des Büros des Bundesministers vom 3. 11. 1997, welches bei uns angefordert werden kann.

einem Verbesserungsauftrag keiner gesonderten Gebühr unterliegt, „weil erst mit dem Ergänzungsschriftsatz eine (einheitliche) Beschwerde vorliegt“.

2. Durchaus vertretbar ist allerdings auch die Rechtsauffassung, daß „sonstige Eingaben“ an die Höchstgerichte überhaupt gebührenfrei sind, da die Einfügungen in beiden Gesetzen (VwGG und VerfGG) die Anwendbarkeit des § 14 des Gebührengesetzes 1957 (unbeabsichtigt?) ausschließen<sup>17)</sup>. Ergebnis einer Auslegung in diesem Sinne wäre, daß mit der einmaligen Bezahlung der Gebühr von S 2.500,- die Angelegenheit gebührenrechtlich für das gesamte Verfahren erledigt ist. Es ist dies allerdings eine Annahme, die seitens des Finanzministeriums – erwartungsgemäß – nicht geteilt wird.<sup>18)</sup>

Wer wissen möchte, wie der Verwaltungsgerichtshof letztlich die in der Novelle normierte „Ausnahme des § 14 des Gebührengesetzes 1957 vom Geltungsbereich des VerfGG und des VwGG“ beurteilt, hat theoretisch die Möglichkeit, im Rahmen beispielsweise eines aufgetragenen Schriftsatzes die in § 14 GebG vorgesehenen Eingaben- und Beilagengebühren nicht zu bezahlen.<sup>19)</sup> Das in I. Instanz zuständige Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern würde in diesem Fall bescheidmäßig die Gebühr und gleichzeitig eine Gebührenerhöhung gemäß § 9 GebG vorschreiben. Die Bekämpfung dieses Bescheides im ordentlichen Rechtsweg führt letztlich wiederum zur Entrichtung der in § 24 Abs 3 VwGG vorgesehenen Gebühr in Höhe von S 2.500,- und zur zusätzlichen Gefahr, dem Bundesministerium auch noch Verfahrenskosten ersetzen zu müssen. Dieses finanzielle Risiko wird kaum ein Klient tragen wollen, weswegen man „weitere Schriftsätze“ und ergänzende Beilagen mit der in § 14 GebG vorgesehenen Gebühr versehen wird müssen.

3. Der neu gefaßte § 24 Abs 3 VwGG spricht von „Beschwerden, Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie Anträgen auf Wiederaufnahme des Verfahrens einzelner, mit Ausnahme von Gebietskörperschaften“. Es stellt sich die Frage, was der Gesetzgeber mit dem Wort „einzelner“, welches sich auch in der korrespondierenden Bestimmung des VerfGG findet, gemeint haben mag.

Angesichts der sinnlichen Formulierung in beiden neu eingefügten Bestimmungen dürfte ein Irrtum des Gesetzgebers in Form einer unbeabsichtigten Auslassung (beispielsweise „Personen“ oder „BeschwerdeführerInnen“) eher unwahrscheinlich sein. Unterstellt man dem Gesetzgeber, daß er sich bei Verwendung des Wortes „einzelner“ etwas gedacht hat, so muß für Beschwerden „nicht einzelner“ (zweier?) etwas anderes gelten. Ändert sich also die Gebühr bei zwei oder mehreren Beschwerdeführern und wenn ja, wie ändert sich diese Gebühr? Ist für jeden einzelnen Beschwerdeführer eine Gebühr von S 2.500,- zu entrichten oder gilt die Gebühr tatsächlich nur für Beschwerden „einzelner“ und ist sohin bei Beschwerden „mehrerer“ eine Eingabengebühr nach § 14 TP 6

GebG oder aber gar keine Gebühr (siehe dazu die Ausführungen zu 2.) zu entrichten?

Dem Bericht des Verfassungsausschusses ist zu entnehmen, daß das Wort „einzelner“ deshalb eingefügt wurde, weil damit eine Klarstellung der Ausnahme der Gebietskörperschaften von der Gebührenpflicht erreicht werden sollte. Allerdings meint auch das Finanzministerium in diesem Zusammenhang, die Gebietskörperschaften wären ohnedies auch ohne das Wort „einzelner“ aufgrund des klaren Gesetzestextes von der Gebührenpflicht ausgenommen.

Kommt dem Wort „einzelner“ tatsächlich keine über diesen Regelungsinhalt hinausgehende Bedeutung zu, so ist die Frage nach der Gebührenpflicht bei Beschwerden mehrerer Personen nach § 7 GebG zu beurteilen. Besteht zwischen den Personen im Bezug auf den Gegenstand der Gebühr eine Rechtsgemeinschaft<sup>20)</sup> oder leiten diese mehreren Personen ihren Anspruch aus einem gemeinschaftlichen Rechtsgrund ab, so ist die Gebühr nur im einfachen Betrag zu entrichten. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so haben Beschwerden mehrerer Personen ein Vielfaches der Gebühr zur Folge.

4. Insbesondere Rechtsvertreter von Gemeinden wird interessieren, daß für Beschwerden von Gebietskörperschaften keine Gebühr gemäß § 24 Abs 3 VwGG und § 17a Abs 1 VerfGG zu entrichten ist. Unter Außerachtlassung der zu 2. beschriebenen Problematik unterliegen Beschwerden von Gemeinden daher grundsätzlich der Gebühr gemäß § 14 TP 6 GebG. Im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises<sup>21)</sup> sind Gemeinden gemäß § 2 Z 2 GebG von der Entrichtung der Gebühren generell befreit. Im übrigen ist derzeit eine GebG-Novelle in parlamentarischer Behandlung, nach der alle Beschwerden von Gebietskörperschaften generell gebührenfrei sein sollen.

17) Id est: „Im übrigen gelten – mit Ausnahme des § 14 des Gebührengesetzes 1957, BGBl Nr. 267 in der jeweils geltenden Fassung – die auch für Eingaben maßgeblichen sonstigen Bestimmungen des Gebührengesetzes sinngemäß.“

18) Dazu heißt es im Schreiben des Finanzministeriums vom 3. 11. 1997 wörtlich: „Für weitere Schriftsätze, die nicht von den Tatbeständen des § 24 Abs 3 VwGG bzw. § 17a Abs 1 VerfGG erfaßt werden, ist die Gebühr gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz (so wie bisher) zu entrichten.“ Ergänzt werden muß dieser Satz noch um die Beilagengebühr (§ 14 TP 5 Gebührengesetz).

19) Ein Individualantrag an den Verfassungsgerichtshof, beispielsweise auf Aufhebung des zweiten Halbsatzes des § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 Gebührengesetz mit dem Hinweis darauf, daß die an sich schon ausgesprochen schwer verständliche Bestimmung mit der gleichzeitig erlassenen Ausnahmeregelung in § 24 Abs 3 VwGG und § 17a Abs 1 VerfGG in unlösbarem Widerspruch steht, scheint zwar möglich, aber doch sehr riskant.

20) Dazu im Detail Schmidt, Der Gemeinschaftliche Rechtsgrund im Gebührenrecht, FJGV 1976; 17.

21) Zur Begriffsdefinition siehe insbesondere VwSlg 5917 (A) und 5924 (A).

### III. Zusammenfassung

Für die praktische Anwendung ergeben sich zusammengefaßt nachstehende Regeln:

1. Für Beschwerden, Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof einschließlich überreichter Beilagen ist eine Gesamtgebühr von ..... S 2.500,- zu entrichten.

Für Anträge (gem Art 137 bis 145 B-VG) an den Verfassungsgerichtshof einschließlich sämtlicher Beilagen ist eine Gesamtgebühr von ..... S 2.500,- zu entrichten.

Gesonderte Schriftsätze aufgrund von Verbesserungsaufträgen lösen keine gesonderte Gebühr aus.

Aufgetragene Schriftsätze und andere als die oben genannten Eingaben (beispielsweise nachträglicher Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung oder Schriftsätze der mitbeteiligten Partei) unterliegen der Gebühr nach § 14 GebG, sohin ist für Eingaben ein Betrag von ..... S 180,-, für Beilagen pro Bogen ein Betrag von ..... S 50,- (jedoch höchstens S 300,- pro Beilage) zu entrichten.

Beschwerden von Gebietskörperschaften, mit Ausnahme des Bundes, der generell von der Entrichtung von Gebühren befreit ist<sup>22)</sup>, lösen, sofern es nicht um Angelegenheiten im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungsbereiches geht, Eingabengebühr gemäß § 14 GebG aus, sohin generell für jede Beschwerdeausfertigung ..... S 180,- und für die Beilagen pro Bogen ..... S 50,- (jedoch wiederum höchstens S 300,- pro Beilage).

Für mehrere Personen, die ihren Anspruch aus einem gemeinschaftlichen Rechtsgrund ableiten und die eine gemeinsame Beschwerde einbringen, ist die Gebühr von ..... S 2.500,- in der Regel nur einmal zu entrichten.

2. Im Rahmen von Verfassungsgerichtshofbeschwerden können nunmehr<sup>23)</sup> die erhöhten Gebühren ebenfalls verzeichnet werden, seit 1. 1. 1998 beträgt der Schriftsatzaufwand ..... S 22.500,- zuzüglich 20% USt. .... S 4.500,- zuzüglich Gerichtsgebühr (in der Regel) ..... S 2.500,- Dagegen kann im VwGH-Verfahren keine USt verrechnet werden, die Stempelgebühren können jedoch in voller Höhe, sohin im Gesamtbetrag von ..... S 2.500,- in das Kostenverzeichnis aufgenommen werden, sodaß sich das Kostenverzeichnis aus dem Schriftsatzaufwand in Höhe von ..... S 12.500,- und der Beschwerdegebühr in der Höhe von .... S 2.500,- zusammensetzt.

3. Durch die geänderte Form der Gebührenerichtung hat das Problem der richtigen Anzahl an Beschwerdeausfertigungen an Bedeutung verloren.<sup>24)</sup> Generell sind eine Beschwerde für den Gerichtshof sowie jeweils eine weitere Beschwerde für die belangte Behörde und jede weitere mitbeteiligte Partei einzubringen. Zumal nunmehr mehrere Beschwerdeausfertigungen keine Änderungen der Gebührenhöhe bewirken, empfiehlt es sich zur Vermeidung von Verbesserungsaufträgen mit den damit verbundenen Gefahren<sup>25)</sup>, lieber eine Beschwerde zuviel als eine Beschwerde zu wenig einzubringen.

22) § 2 Z 1 Gebührengesetz.

23) Siehe auch wichtige Information, AnwBl 2/98, 80.

24) Der Verwaltungsgerichtshof hat auch im Falle des Obsiegens Stempelgebühren nur insoweit zugesprochen, als nicht mehr als die gesetzlich erforderlichen Beschwerdeausfertigungen überreicht wurden, vgl zB VwGH 20. 2. 1997, 96/07/0183 uva.

25) Siehe dazu FN 6.

RA Dr. Christian Prader, Innsbruck

## Wohin führt ein Verstoß gegen § 23 Abs 1a WEG?

Mit der Novellierung des WEG 1975 im Rahmen des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1982, BGBl 1982/370, in Art IX wollte man dem Wohnungseigentumsbewerber schon in einem möglichst frühen Zeitpunkt eine grundbücherliche Sicherung verschaffen, insbesondere im Hinblick auf eine eventuelle Insolvenz des Wohnungseigentumsorganismators; die Anmerkung nach § 24a Abs 2

WEG bildet nämlich die einzige Möglichkeit einer Sicherung - sieht man einmal von der Streit'anmerkung nach § 25 Abs 3 WEG ab -, um dem Wohnungseigentumsbewerber im Falle einer Insolvenz des Wohnungseigentumsorganismators aufgrund der dinglichen Wirkung der Anmerkung einen Aussonderungsanspruch zu verschaffen. Damit wird sichergestellt, daß die Anmerkung auch